

Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management  
Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

## Richtlinie für Zugangsberufe und –praktika für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Diese Richtlinie gilt für alle ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikulierte Studierende.

### 1. Anerkannte Zugangsberufe

Als besondere Zugangsvoraussetzung ist vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in der Regel in einem der folgenden Berufe zu erbringen:

<b>Gesundheitsfachberufe für die Immatrikulation an der Hochschule Neubrandenburg (berücksichtigt werden <u>nur Berufe mit min. dreijähriger Ausbildung</u>)</b>	
<p><b>1. durch Bundesgesetze geregelte Gesundheitsfachberufe (Heilhilfsberufe)</b> <i>sind zur Krankenbehandlung grundsätzlich nur aufgrund ärztlicher Verordnungen befugt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpfleger*in</li> <li>• Diätassistent*in</li> <li>• Ergotherapeut*in</li> <li>• Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpfleger*in</li> <li>• Hebamme bzw. Entbindungspfleger</li> <li>• Logopäde bzw. Logopädin</li> <li>• Masseur*in und medizinischer Bademeister*in</li> <li>• medizinisch-technischer Assistent*in für Funktionsdiagnostik</li> <li>• medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent*in</li> <li>• medizinisch-technischer Radiologieassistent*in</li> <li>• Notfallsanitäter*in</li> <li>• Orthoptist*in</li> <li>• Pflegefachfrau/Pflegefachmann</li> <li>• Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in</li> <li>• Physiotherapeut*in</li> <li>• Podologe bzw. Podologin</li> <li>• Rettungsassistent*in (Ausbildungsbeginn erfolgte bis zum 31.12.2014)</li> <li>• Veterinärmedizinisch-technischer Assistent*in</li> </ul>
<p><b>2. Gesundheitsfachberufe nach Berufsbildungsgesetz</b> <i>ihre Tätigkeiten sind zu einem großen Teil gewerblich-kaufmännisch geprägt (deshalb nicht Heilhilfsberufe)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufmann bzw. -frau im Gesundheitswesen</li> <li>• Medizinische Fachangestellte*r</li> <li>• pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte*r</li> <li>• Sozialversicherungsangestellte*r</li> <li>• Tiermedizinischer Fachangestellte*r</li> <li>• Zahnmedizinische Fachangestellte*r</li> </ul>

<p><b>3. Gesundheitsfachberufe nach der Handwerksordnung (sog. Gesundheitshandwerke)</b> <i>unterfallen der Handwerksordnung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Augentoptiker*in</li> <li>• Hörgeräteakustiker*in</li> <li>• Orthopädieschuhmacher*in</li> <li>• Orthopädietechnik-Mechaniker*in (bis 2013 Orthopädiemechaniker*in und Bandagist*in)</li> <li>• Zahntechniker</li> </ul>
<p><b>4. uneinheitlich geregelte Gesundheitsberufe</b> <i>Zugangsvoraussetzungen, Dauer der Ausbildung und Abschlussbezeichnungen können je nach Lehrgangsträger unterschiedlich sein</i></p> <p><i>Zulassung nur mit min. 3jähriger Berufsausbildung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesietechnischer Assistent*in</li> <li>• Chirurgiemechaniker*in</li> <li>• Chirurgisch-Technischer Assistent*in</li> <li>• Desinfektor*in</li> <li>• Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung</li> <li>• Gesundheitsaufseher*in bzw. Hygienekontrolleur*in</li> <li>• Heilpraktiker*in</li> <li>• HNO-Audiologieassistent*in</li> <li>• Kunsttherapeut*in</li> <li>• Musiktherapeut*in</li> <li>• Pharmazeutisch-technischer Assistent*in</li> <li>• Psychologisch-technischer Assistent*in</li> <li>• Tierheilpraktiker*in</li> <li>• Zytologieassistent*in</li> </ul>
<p><b>5. Landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe</b> <i>nur mit min. 3jähriger Berufsausbildung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Assistent*in medizinische Gerätetechnik</li> <li>• Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in</li> <li>• Medizinischer Dokumentationsassistent*in</li> <li>• Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent*in</li> <li>• Operationstechnische*r Assistent*in</li> </ul>

(Quelle: u. a. BERUFENET - Serviceseite der Bundesagentur für Arbeit; aktualisiert März 2023)

Sollen Berufe anerkannt werden, die nicht in dieser Zusammenstellung aufgeführt sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die\*den fachverantwortliche\*n Professor\*in für Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik und die Studiengangskoordination (über den Prüfungsausschuss BPG).

## 2. Zugangspraktika - Berufspraktikum

Wer den Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung vorweisen.

### Gesamtdauer

Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt insgesamt mindestens ein Jahr als Vollzeitbeschäftigung, so dass unter der Maßgabe von 52 Kalenderwochen und 4 Wochen Urlaub insgesamt 48 Praktikumswochen in Vollzeit nachgewiesen werden müssen. Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) werden nicht auf das Praktikum angerechnet.

### Zeitliche Strukturierung

Das Berufspraktikum sollte in größeren zusammenhängenden Blöcken abgeleistet (mit Abschnitten von mindestens zwei Monaten) und in der Regel bereits vor Studienbeginn absolviert werden.

Sollte das Berufspraktikum vor Studienbeginn noch nicht vollständig absolviert worden sein, erfolgt eine Immatrikulation unter Vorbehalt.

In diesem Fall: a) muss die meiste Zeit der Praxiszeit (min. 8 Monate) bereits vor Studienbeginn absolviert worden sein und

- b) die noch fehlende Praxiszeit vor dem Abschluss des fünften Semesters beim Immatrikulations- und Prüfungsamt selbstständig nachgewiesen werden,
- c) erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die\*den fachverantwortliche\*n Professor\*in für Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik und die Studiengangskoordination (über den Prüfungsausschuss BPG).

**Inhaltliche Anforderungen**

Das Berufspraktikum hat der für das Lehramtsstudium gewählten beruflichen Fachrichtung „Pflege und Gesundheit“ zu entsprechen und ist in geeigneten Einrichtungen und/Behörden des Gesundheitswesens durchzuführen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

einjähriges einschlägiges Berufspraktikum	
Praktika in entsprechenden Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ambulante Pflegeeinrichtungen</li> <li>• Apotheken</li> <li>• Arztpraxen</li> <li>• Augenoptikfachgeschäften</li> <li>• Geburtshäusern</li> <li>• Gesundheitsämter</li> <li>• in Unternehmen des Hörgeräteakustiker-Handwerks</li> <li>• Krankenhäuser</li> <li>• Krankenkassen, Pflegekassen</li> <li>• Physiotherapiepraxen</li> <li>• Rehakliniken</li> <li>• Rettungsstellen</li> <li>• Sanitätshäusern</li> <li>• Stationäre Pflegeeinrichtungen</li> <li>• Zahnarztpraxen</li> <li>• Zahntechnischen Laboren</li> </ul>

Im Zweifelsfall ist eine Eignung der Praktikumsstätte bzw. der Praktikumeinrichtung durch die\*den fachverantwortliche\*n Professor\*in für Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik und die Studiengangskoordination (über den Prüfungsausschuss BPG) als Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in zwei verschiedenen Arbeitsfeldern bzw. in zwei verschiedenen Handlungsorten des Gesundheitswesens zu absolvieren. Denkbar wäre z. B. folgende Einteilung:

Umfang	Handlungsort	Arbeitsfeld
6 Monate	Pflegeheim	Altenpflege
6 Monate	Krankenhaus	Gesundheits- und Krankenpflege

In Einzelfallprüfungen durch die\*den fachverantwortliche\*n Professor\*in für Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik und die Studiengangskoordination (über den Prüfungsausschuss BPG) kann zusätzlich geklärt werden, ob:

- landesrechtlich geregelte Berufsausbildungen im Gesundheitswesen (mit min. 12 Monate Ausbildungszeit) als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden können,

- bundesrechtlich geregelte Berufsausbildungen (weniger als 36 Monate Ausbildungszeit) als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden können,
- ein FSJ (im Umfang von 12 Monaten) in berufsfeldtypischen Unternehmen und Einrichtungen als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden kann,
- ein Bundesfreiwilligendienst (im Umfang von 12 Monaten) in berufsfeldtypischen Unternehmen und Einrichtungen als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden kann und/oder
- ein Zivildienst (im Umfang von 12 Monaten) in berufsfeldtypischen Unternehmen und Einrichtungen als einjähriges einschlägiges Berufspraktikum anerkannt werden kann.

Folgend finden sich entsprechende Beispiele:

<b>einjährige einschlägige Praktikum</b>	
Beispiele für landesrechtliche geregelte Gesundheitsfachberufe (mit min. 12 Monaten Ausbildungszeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpflegehelfer*in</li> <li>• Fachkraft für Pflegeassistenz</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegeassistent*in</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*in</li> <li>• Gesundheits- und Pflegeassistent*in</li> <li>• Kranken- und Altenpflegehelfer*in</li> <li>• Krankenpflegehelfer*in</li> <li>• Familienpfleger*in</li> <li>• Medizinische*r Dokumentar*in</li> <li>• Medizinische Fußpflegerin</li> <li>• Staatl. geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in</li> <li>• Staatl. geprüfte*r Ernährungsberater*in</li> <li>• Staatlich geprüfte Pflegeassistent*in</li> </ul>
Beispiele für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (mit weniger als 36 Monaten Ausbildungszeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Masseur*in und medizinischer Bademeister*in (Ausbildung: 24 Monate)</li> <li>• Podologe bzw. Podologin (Ausbildung: 24 Monate)</li> <li>• Rettungsassistent*in (2014 ausgelaufen) (Ausbildung: 24 Monate)</li> <li>• Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in (Ausbildung: 24 Monate + 6 Monate Praktikum in einer Apotheke)</li> </ul>
Beispiele für FSJ, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst (in Umfang von 12 Monaten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Blutspendedienst</li> <li>• im Krankenhaus</li> <li>• im Pflegeheim</li> <li>• in Behinderteneinrichtungen</li> <li>• im Rettungsdienst</li> </ul>

(Quelle: u. a. Robert Bosch Stiftung, aktualisiert März 2023)

### **Tätigkeitsnachweis**

Ein Tätigkeitsnachweis (Übersicht über die inhaltliche und zeitliche Gliederung des Praktikums) ist mit den Praktikumsbescheinigungen beim Prüfungsamt (Kathrin Möller) in der Hochschule Neubrandenburg bis zur Aufnahme des Studiums vorzulegen. Die Praktikumsbescheinigungen müssen den Zeitraum von der Einrichtung bestätigt aufweisen und deren Stempel und Unterschrift enthalten. Zum Nachweis der Tätigkeiten kann ggf. Anlage 2 genutzt werden.

### **3. Verpflichtende Studienberatung**

Zur Vermeidung von Nachteilen müssen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahrnehmen.

Die Studienberatung erfolgt im Neubrandenburger Zentrum für berufliche Lehrer\*innenbildung. Die Beratung beinhaltet u. a. Informationen zum Aufbau, zur Organisation, zum gewünschten Zweitfach und zu den besonderen Gegebenheiten des Studiums des Studiums.

Über diese Beratung wird ein Nachweis erstellt, der für die Immatrikulation eingereicht werden muss.

### **4. Anlagen zu den Richtlinien für Zugangsberufe und –praktika**

Anlage 1: Formular für die Einzelfallprüfung

Anlage 2: Beispiel für die Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum einschlägigen einjährigen Berufspraktikum



## Anlage 1: Formular für die Einzelfallprüfung (Stand März 2023)

### Daten zur Bewerberin/zum Bewerber

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Geburtsort:</b>	

### Abschlüsse, Praxiszeiten, Vorkenntnisse

<b>Variable</b>	<b>Daten aus Lebenslauf</b>	<b>angerechnet im Umfang von (Wochen/Monaten)</b>
<b>Berufsausbildung (landesrechtlich/ bundesrechtlich)</b>		
<b>Einjähriges Praktikum</b>		
<b>FSJ, Zivi, BFD</b>		
<b>Bezug zum Berufsfeld Pflege und Gesundheit</b>		
<b>Sozial- und lebensweltlich erworbene Vorkenntnisse</b>		
	<b>Gesamtsumme der angerechneten Praxiszeiten (in Monaten)</b>	



